



Merkblatt Gefährdungsmeldung

Wann ist eine Gefährdungsmeldung einzureichen?

Definition Gefährdung

Eine Gefährdung besteht, wenn die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen und psychischen Wohls des Kindes vorliegt oder vorauszusehen ist.

Die Gefährdung kann sich äussern in:

- Mangelhafter Betreuung, Aufsicht, Ernährung, Kleidung Körperpflege...
- Störungen im affektiven Bereich (Verhaltensauffälligkeiten) verursacht durch Körperstrafen, familiäre Belastungen...
- Ungenügende geistige Förderung wie kein Schulbesuch, mangelnde Aufgabenhilfe...
- Störungen im sozialen und sittlichen Bereich wie Einsperren, sexuelle Ausbeutung...
- Suchtmittelmissbrauch

Die schriftliche Meldung eines gefährdeten Kindes oder eines gefährdeten oder schutzbedürftigen Erwachsenen ist ein einschneidender Schritt und sollte nicht leichtfertig erfolgen, da sie in der Regel ein verwaltungsrechtliches Verfahren auslöst.

Behörden und Angestellte öffentlicher Dienste (Gerichte, Sozialhilfebehörden, Schulbehörden, Polizei etc.) sind zur Meldung von Gefährdungen des Kindeswohls verpflichtet (Art. 25 Abs. 1 EG zum ZGB).

Was sollte in einer Gefährdungsmeldung enthalten sein?

Eine Gefährdungsmeldung sollte kurz und prägnant verfasst werden und folgende Punkte enthalten:

- Personalien (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse) des betroffenen Erwachsenen oder Kindes, dessen Eltern sowie der meldenden Person oder Institution.
- Angaben über die Gefährdung und Schutzbedürftigkeit:
 - Sachliche Aufzählung von konkreten Tatsachen, Ereignissen und Beobachtungen;
 - Vermutungen und Verdachtsmomente sind klar als solche zu benennen;
 - Aufzählung der Bemühungen, die unternommen wurden, um die Schutzbedürftigkeit, resp. die Gefährdung zu beheben;
 - Lösungsvorschläge, Erwartungen und emotionale Aspekte gehören **nicht** in eine Gefährdungsmeldung
- Angaben zum Umfeld des Kindes oder der schutzbedürftigen Person:
 - Wer wurde bisher beigezogen?
 - Wie war die Reaktion der Person, der Eltern, resp. des Kindes?
 - Wer wurde zusätzlich über die Gefährdungsmeldung informiert?
- Unterschrift der Meldeperson. Auf anonyme Gefährdungsmeldungen wird in der Regel nicht eingegangen.
- Die Meldeperson hat keinen Anspruch darauf zu erfahren, welche Schritte eingeleitet und welche vormundschaftlichen Massnahmen beschlossen wurden (Amtsgeheimnis).
- Meldende Personen können zu ihrem Schutze ungenannt bleiben.

Wie geht die Vormundschaftsbehörde mit einer Gefährdungsmeldung um?

- Mitarbeitende der Sozialen Dienste Roggwil nehmen Kontakt mit der meldenden Person auf. Anonyme Meldungen werden in der Regel nicht bearbeitet, jedoch können meldende Personen zu ihrem Schutz ungenannt bleiben.
- Es erfolgt eine erste Einschätzung durch Kontaktaufnahme mit den Betroffenen und ihrem Umfeld. Anschliessend eröffnet die Vormundschaftsbehörde gegebenenfalls ein Verfahren und delegiert die Abklärung der Gefährdungsmeldung in der Regel an das Fachpersonal des Regionalen Sozialdienstes Roggwil und Umgebung. Bei dringendem Handlungsbedarf können ausnahmsweise vorsorgliche Sofortmassnahmen beschlossen werden. Gleichzeitig werden die gefährdeten, resp. schutzbedürftigen Personen durch die Vormundschaftsbehörde über die Verfahrensöffnung informiert. In der Folge werden durch die Abklärungsperson Informationen zur Gefährdungssituation, resp. Schutzbedürftigkeit eingeholt – unter Umständen unter Beizug von Fachleuten – um ein Gesamtbild der Situation zu erhalten.
- Nach Abschluss der Abklärung durch den Regionalen Sozialdienst Roggwil erfolgt die Berichterstattung mit allfälliger Antragstellung über notwendige Massnahmen an die Vormundschaftsbehörde. Die Vormundschaftsbehörde gewährt anschliessend den Betroffenen das rechtliche Gehör. Nach der Anhörung wird die Vormundschaftsbehörde über allfällige vormundschaftliche Massnahmen beschliessen oder davon Kenntnis nehmen, dass keine Massnahmen nötig sind.
- Die Zusammenarbeit mit der Vormundschaftsbehörde und der abklärenden Fachstelle ist verbindlich.
- Gegen den Beschluss der Vormundschaftsbehörde kann Beschwerde geführt werden.

Wohin kann ich mich wenden, wenn ich weitere Fragen habe?

Gemeindeverwaltung
Soziale Dienste Roggwil
Bahnhofstrasse 8
Postfach 164
4914 Roggwil
Tel. Nr. 062 918 40 60
Fax Nr. 062 918 40 25
gemeinde@roggwil.ch

Januar 2007